Nachtheil zugefügt werden, und ich muß mir bei der Vorberathung dieses Gesetzes eine kleine Erinnerung erlauben. Zum Beispiel einem Bauergutsbesitzer, dessen Besitzungen sehr zerstreut und vom Stammgut weit entfernt liegen, würden deshalb die Düngungs- und Bestellungskosten den Reinertrag sehr zurückstellen. Die Entfernung war der erste Grund, welchen ich dagegen aufstellte, der zweite ist die Belastung mit Schulden; denn sollte einem Grundstücksbesitzer, welcher Schulden auf dem Gute, oder bedeutende Ablösungsrenten zu bezahlen hat, und das Gut von Schulden zu befreien wünscht, sollte diesem nicht gestattet sein, einige Parcellen oder ein überflüssiges für den Besitzer unnutzbares Grundstück zu verkaufen, und dadurch das Gut von Schulden zu entlasten? Diese Begünstigung würde, wenn Sie dem Antrage des Abg. v. Thielau beitreten, sehr geschmälert werden. Es ist gewiß, daß dadurch der freien Gebahrung mit dem Eigenthum zu nahe getreten wird, und es ist Pflicht jedes Besitzers, die freie Gebahrung aufrecht zu erhalten. Es ist gut und nützlich, wenn jedem Gutsbesitzer freisteht, sich dadurch seiner Schulden zu entlasten. Dahingegen sage ich nochmals, daß es auch gut sei, daß die verehrte Deputation der allzu großen Zerstückelung eine Grenze zu setzen beabsichtige. Dies zu Motivirung meiner Abstimmung, und werde der verehrten Deputation meine Zustimmung sehr gern ertheilen.

Abg. v. Thielau: Ich weiß nicht, was der Abgeordnete von meinem Antrage verstanden hat. Ich habe mich nicht gegen die Parcellirung in der Art, wie er es verstanden zu haben scheint, ausgesprochen.

Abg. Sachße: Die Ansicht über die Theilbarkeit des Grund und Bodens scheint sich auf drei Weisen zu begründen. Die eine ist für unbeschränkte Freiheit des Grundstückzerschlagens. Die zweite ist die, welche glaubt, die jetzigen Bestimmungen reichen vollkommen aus, und man möge nur nicht das weitere Dismembriren der Grundstücke verhindern, und die dritte scheint die zu sein, man möge das Dismembriren nicht ungemessen gestatten, aber auch nicht verhindern, jedoch den Speculanten den Verdienst nehmen, welchen sie aus den zerschlagenen Grundstücken gezogen. Ich halte aber die Gesetzvorlage für das Mittel, diesen Speculationen entgegenzutreten; denn nach der Erfahrung verlieren die Speculanten, wenn sie das Stammgut verkaufen, einigermaßen das wieder, was sie durch den Verkauf der einzelnen kleinen Parcellen erworben haben. Sie klagen, daß sie bei dem Verkauf des Stammgutes um so größeren Verlust erlitten, je größer es geblieben sei. Wenn aber auf der andern Seite befürchtet wird, es möchte das Gesetz das Dismembriren zu sehr beschränken, es möchte das Unterkommen der Unangesessenen, den Aufbau der Häuser verhindern, so kann ich dieser Befürchtung nach der Gesetzvorlage und dem Deputationsgutachten nicht beitreten, weshalb ich das Beispiel einer Dorfgemeinde annehme, welche, wie es deren viele gibt, 1000 Acker in Händen von Personen besitzt, welche mehr als 250 Steuereinheiten nach dem Umfang ihres Eigenthums zu verrechnen haben. Nach der Gesetzvorlage würden nun 500 Acker dismembrirt werden können. Ich halte dafür, daß für das nächste Menschenalter, für das nächste Jahrhundert die Füglichkeit zu Dismembrationen in jeder Größe und zu Hausbauen vorhanden ist, da tausend verschiedene Parcellen durch Einzelnverkauf geschaffen werden können, ohne daß man deshalb dem Gesetz eine noch größere Ausdehnung geben dürfte, damit nur nicht zu viele Trennstücke entstehen möchten.

Abg. Püschel: Der Grund, warum ich mir vorhin das Wort erbat, war nur, auf die letzte Aeußerung des königl. Commissars Etwas zu erwiedern. Dieses ist nun schon von dem Abg. Scholze geschehen. Ich will mich also im Allgemeinen jetzt nur noch dahin erklären, daß ich auch unter diejenigen gehöre, welche die Gesetzvorlage für kein Bedürfniß anerkennen, daß ich aber, wie der Abg. v. Thielau, eine Bestimmung für nothwendig halte, welche die eingerissenen Speculationen hemmt, wodurch ganze Güter blos aus gewinnsüchtiger Absicht zerschlagen werden.

Abg. Braun: Nur zwei Worte zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens, zumal ich die Ehre habe, der Deputation als Mitglied anzugehören. Wenn sich die Deputation gegen den zweiten Theil der Vorlage erklärt, so haben schon mehre Sprecher die Gründe entwickelt, welche gegen diesen zweiten Theil des Gesetzes sprechen. Wenn die Bevölkerung wächst, so muß ihr auch Unterkommen verschafft werden. Sie können, meine Herren, nimmermehr wollen, daß der Umstand der Bevölkerungssteigerung zu einer Maßregel führen soll, welche den Menschen Höhlen statt Häuser zu Wohnungen anweist. Steigt die Bevölkerung, so müssen ihr auch Wohnungen verschafft werden; wie aber soll dies geschehen, wenn Sie verbieten, daß neue Nahrungen entstehen? Die Deputation hat sich demnach gegen diesen Theil des Gesetzes aus humanen Rücksichten erklären zu müssen geglaubt. Sie hat sich aber auch dagegen aus politischem Grunde erklärt. Es war derselbe Grund, den auch der Abg. v. Thielau geltend gemacht hat und der im Berichte ausdrücklich niedergelegt ist, daß es nämlich unklug von der Gesetzgebung sei, wenn sie verhindern will, daß die Masse, der Proletarismus nicht Gelegenheit habe, eine Scholle Landes zu erlangen, um darauf seine Hütte aufzuschlagen. Wenn dagegen die Deputation sich für den ersten Theil der Vorlage erklärt hat, so glaubte sie dadurch eben dem Unfuge entgegenzutreten, dessen Abstellung von allen Sprechern für nöthig anerkannt worden ist, nämlich der Speculationswuth. Der Abg. v. Thielau hat einen andern Weg vorgeschlagen, der zu diesem Ziele führen soll, allein ich fürchte, daß dieser Weg manche andere Bedenken gegen sich habe. Der Antragsteller äußert, man dürfte dem Ermessen des Richters nicht zu viel überlassen. Ich gebe ihm hierin ganz Recht; allein berücksichtigen Sie wohl, daß, wenn Sie den Antrag des Abgeordneten annehmen, Sie Alles dem Ermessen des Richters überlassen. Ich frage: Welches ist die Grenze, wo die Speculation anfängt und der solide, reelle Verkauf aufhört? Es ist dies eine sehr feine Grenzlinie. Diese Grenzlinie aber aufzufinden und zu bestimmen, wird, wenn der Antrag Annahme findet, nur Sache des Richters sein. Es wird dem richterlichen Ermessen ein Wirkungskreis eingeräumt, wie er es zeither nicht war. Es ist keine Frage, daß der Gesetzentwurf geeignet ist, das Eigenthum zu beschränken. Ich glaube aber, das thut in derselben Maße auch der Antrag

SLUB
Wir führen Wissen.